



Brüssel, den 19. Februar 2019  
(OR. en)

6213/19

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0194(COD)**

---

---

CODEC 343  
GAF 17  
FIN 121  
CADREFIN 75  
PE 27

## INFORMATORISCHER VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm "Pericles IV")  
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments  
(Straßburg, 11. bis 14. Februar 2019)

---

### I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Dennis DE JONG (GUE/NGL, NL), hat im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres einen Bericht zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt.

## II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat den Bericht bei seiner Abstimmung im Plenum am 13. Februar 2019 in einer einzigen Abstimmung mit 593 Stimmen bei 29 Gegenstimmen und 27 Enthaltungen angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten<sup>1</sup>.

---

---

<sup>1</sup> Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch *Fettdruck und Kursivschrift* kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

**Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021–2027 (Programm „Pericles IV“) \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Februar 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm „Pericles IV“) (COM(2018)0369 – C8-0240/2018 – 2018/0194(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0369),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 133 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0240/2018),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0069/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## Abänderung 1

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Union und die Mitgliedstaaten verfolgen das Ziel, die Maßnahmen festzulegen, die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich sind. Zu diesen Maßnahmen gehört der Schutz des Euro gegen Geldfälschung und damit in Zusammenhang stehende Betrugsdelikte, um die Wirksamkeit der Wirtschaft der Union **zu verbessern** und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten.

##### *Geänderter Text*

(1) Die Union und die Mitgliedstaaten verfolgen das Ziel, die Maßnahmen festzulegen, die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich sind. Zu diesen Maßnahmen gehört der Schutz des Euro gegen Geldfälschung und damit in Zusammenhang stehende Betrugsdelikte, um die Wirksamkeit der Wirtschaft der Union **sicherzustellen** und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten.

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Maßnahmen zur Verbesserung des Informations- und Personalaustauschs, zur technischen und wissenschaftlichen Unterstützung oder zur Durchführung fachlicher Schulungen tragen erheblich zum Schutz der einheitlichen Währung der Union gegen Geldfälschung und damit in Zusammenhang stehende Betrugsdelikte und somit zur Erreichung eines hohen und gleichwertigen Schutzes in allen Mitgliedstaaten der Union bei und weisen gleichzeitig nach, dass die Union in der Lage ist, die organisierte Schwermriminalität zu bekämpfen.

##### *Geänderter Text*

(3) Maßnahmen zur Verbesserung des Informations- und Personalaustauschs, zur technischen und wissenschaftlichen Unterstützung oder zur Durchführung fachlicher Schulungen tragen erheblich zum Schutz der einheitlichen Währung der Union gegen Geldfälschung und damit in Zusammenhang stehende Betrugsdelikte und somit zur Erreichung eines hohen und gleichwertigen Schutzes in allen Mitgliedstaaten der Union bei und weisen gleichzeitig nach, dass die Union in der Lage ist, die organisierte Schwermriminalität zu bekämpfen.  
***Derartige Maßnahmen tragen auch dazu bei, die gemeinsamen Herausforderungen und die Verbindungen mit Geldwäsche und zur organisierten Kriminalität***

*anzugehen.*

### Abänderung 3

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Erwägung 4

###### *Vorschlag der Kommission*

(4) Ein Programm zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung trägt zur Sensibilisierung der Unionsbürger und zu einem besseren Schutz des Euro bei, insbesondere indem kontinuierlich die Ergebnisse von Maßnahmen verbreitet werden, die im Zuge dieses Programms unterstützt werden.

###### *Geänderter Text*

(4) Ein Programm zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung trägt zur Sensibilisierung der Unionsbürger, **zur Steigerung des Vertrauens der Bürger in diese Währung** und zu einem besseren Schutz des Euro bei, insbesondere indem kontinuierlich die Ergebnisse von Maßnahmen verbreitet werden, die im Zuge dieses Programms unterstützt werden.

### Abänderung 4

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Erwägung 4 a (neu)

###### *Vorschlag der Kommission*

###### *Geänderter Text*

**(4a) Ein zuverlässiger Schutz des Euro vor Fälschung ist ein wesentlicher Bestandteil einer sicheren und wettbewerbsfähigen Wirtschaft der Union, zumal dieser Aspekt in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ziel der EU steht, die Effizienz der Wirtschafts- und Währungsunion zu verbessern.**

### Abänderung 5

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Erwägung 6

(6) In ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über die Halbzeitbewertung des Programms „Pericles 2020“ kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Fortführung des Programms aufgrund seines Mehrwerts für die **EU**, seiner langfristigen Auswirkungen und der Nachhaltigkeit **der Maßnahmen** auch über 2020 hinaus unterstützt werden sollte.

(6) **Abweichend von dem Standardverfahren wurde keine gesonderte Folgenabschätzung des Programms durchgeführt. Dies erklärt sich zum Teil durch die Tatsache, dass die Kommission im Jahr 2017 eine Halbzeitbewertung des Programms durchgeführt hat, für die ein unabhängiger Bericht erstellt wurde<sup>1a</sup>. In diesem Bericht wurde das Programm zwar im Allgemeinen positiv bewertet, aber es wurden darin auch Bedenken angesichts der begrenzten Zahl zuständiger Behörden, die an den Maßnahmen des Programms teilnahmen, und hinsichtlich der Qualität der für die Messung der Ergebnisse des Programms verwendeten zentralen Leistungsindikatoren geäußert.** In ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über die Halbzeitbewertung des Programms „Pericles 2020“ **und in ihrer Ex-Ante-Bewertung in Form einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu ihrem Vorschlag (COM(2018)0369)** kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Fortführung des Programms aufgrund seines Mehrwerts für die **Union**, seiner langfristigen Auswirkungen und der Nachhaltigkeit **seiner Maßnahmen und seines Beitrags zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität** auch über 2020 hinaus unterstützt werden sollte.

---

<sup>1a</sup> SWD(2017)0444 und Ares(2917)3289297 '30.6.2017

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

*Vorschlag der Kommission*

(7) In der Halbzeitbewertung wurde empfohlen, dass im Rahmen des Programms „Pericles 2020“ finanzierte Maßnahmen fortgesetzt werden und dabei **Möglichkeiten berücksichtigt** werden **sollten, wie** die Antragstellung **vereinfacht**, eine Differenzierung des Begünstigtenkreises **gefördert, der** Fokus weiterhin auf entstehende und immer wiederkehrende Bedrohungen durch Geldfälschung **gelegt** und die zentralen Leistungsindikatoren **modernisiert werden könnten**.

*Geänderter Text*

(7) In der Halbzeitbewertung wurde empfohlen, dass im Rahmen des Programms „Pericles 2020“ finanzierte Maßnahmen fortgesetzt werden **sollten** und **dass** dabei **der Notwendigkeit Rechnung getragen** werden **sollte**, die Antragstellung **zu vereinfachen**, eine Differenzierung des Begünstigtenkreises **und die Teilnahme möglichst vieler zuständiger Behörden aus verschiedenen Ländern an den Maßnahmen im Rahmen des Programms zu fördern, den** Fokus weiterhin auf entstehende und immer wiederkehrende Bedrohungen durch Geldfälschung **zu legen** und die zentralen Leistungsindikatoren **zu optimieren**.

**Abänderung 7**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**(7a) In Drittländern wurden Fälscher-Hotspots entdeckt, und die Fälschung des Euro nimmt weltweit immer mehr zu. Daher sollten der Kapazitätsaufbau und Schulungsmaßnahmen, an denen die zuständigen Behörden von Drittländern beteiligt werden, als wesentlich angesehen werden, wenn es darum geht, einen wirksamen Schutz der einheitlichen Währung der Union gegen Geldfälschung zu verwirklichen, und im Rahmen dieses Programms weiter gefördert werden.**

*Geänderter Text*

**Abänderung 8**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 8**

*Vorschlag der Kommission*

(8) Daher sollte für den Zeitraum 2021-2027 ein neues Programm (Programm „Pericles IV“) aufgelegt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass das Programm „Pericles IV“ mit anderen einschlägigen Programmen und Maßnahmen kohärent ist und sie ergänzt. Die Kommission sollte daher zur Ermittlung des Bedarfs in Zusammenhang mit dem Schutz des Euro die erforderlichen Beratungen mit den Hauptverantwortlichen vornehmen, insbesondere mit den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen nationalen Behörden, der Europäischen Zentralbank und Europol innerhalb des in der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 genannten beratenden Ausschusses, vor allem in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung, im Hinblick auf die Anwendung des Programms „Pericles IV“.

*Geänderter Text*

(8) Daher sollte für den Zeitraum 2021-2027 ein neues Programm (Programm „Pericles IV“) aufgelegt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass das Programm „Pericles IV“ mit anderen einschlägigen Programmen und Maßnahmen kohärent ist und sie ergänzt. Die Kommission sollte daher zur Ermittlung des Bedarfs in Zusammenhang mit dem Schutz des Euro die erforderlichen Beratungen mit den Hauptverantwortlichen vornehmen, insbesondere mit den von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen nationalen Behörden, der Europäischen Zentralbank und Europol innerhalb des in der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 genannten beratenden Ausschusses, vor allem in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung, im Hinblick auf die Anwendung des Programms „Pericles IV“. ***Darüber hinaus sollte die Kommission bei der Durchführung des Programms auf den umfangreichen Erfahrungsschatz der Europäischen Zentralbank im Zusammenhang mit der Durchführung von Schulungen und der Bereitstellung von Informationen über gefälschte Euro-Banknoten zurückgreifen.***

**Abänderung 9**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) Diese Verordnung beachtet die Prinzipien des Mehrwerts und der Verhältnismäßigkeit. Das Programm „Pericles IV“ sollte die Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten sowie zwischen

*Geänderter Text*

(10) Diese Verordnung beachtet die Prinzipien des Mehrwerts und der Verhältnismäßigkeit. Das Programm „Pericles IV“ sollte die Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten sowie zwischen



der Kommission und den Mitgliedstaaten beim Schutz des Euro gegen Fälschung erleichtern, ohne in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten einzugreifen, und eine effizientere Ressourcennutzung ermöglichen, als auf nationaler Ebene möglich wäre. Ein Vorgehen auf Unionsebene ist erforderlich und gerechtfertigt, da es die Mitgliedstaaten kollektiv beim Schutz des Euro unterstützt und die Nutzung gemeinsamer Unionsstrukturen zur Ausweitung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen den zuständigen Behörden fördert.

der Kommission und den Mitgliedstaaten beim Schutz des Euro gegen Fälschung erleichtern, ohne in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten einzugreifen, und eine effizientere Ressourcennutzung ermöglichen, als auf nationaler Ebene möglich wäre. Ein Vorgehen auf Unionsebene ist erforderlich und gerechtfertigt, da es die Mitgliedstaaten kollektiv beim Schutz des Euro unterstützt und die Nutzung gemeinsamer Unionsstrukturen zur Ausweitung der Zusammenarbeit und des **zeitnahen und umfassenden** Informationsaustausches zwischen den zuständigen Behörden fördert.

## Abänderung 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Um **einheitliche Bedingungen für die Durchführung des Programms „Pericles IV“ zu gewährleisten, sollten** der Kommission **Durchführungsbefugnisse** übertragen werden. Die Kommission sollte jährliche Arbeitsprogramme annehmen, in denen sie die vorrangigen Ziele, die Aufschlüsselung der Mittel und die Bewertungskriterien für die Vergabe von Finanzhilfen für Maßnahmen darlegt. Die hinreichend begründeten Ausnahmefälle, in denen eine Erhöhung der Kofinanzierung notwendig ist, um den Mitgliedstaaten mehr wirtschaftliche Flexibilität an die Hand zu geben, damit sie Projekte zum Schutz und zur Sicherung des Euro auf zufriedenstellende Weise durchführen und abschließen können, sollten Teil der jährlichen Arbeitsprogramme sein.

#### *Geänderter Text*

(12) Um **nicht-wesentliche Elemente der vorliegenden Verordnung zu ergänzen und zu ändern, sollte** der Kommission **die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Maßgabe des Artikels 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf die Arbeitsprogramme nach Artikel 10 und die Indikatoren nach Artikel 12 sowie den Anhang** übertragen werden. Die Kommission sollte jährliche Arbeitsprogramme annehmen, in denen sie die vorrangigen Ziele, die Aufschlüsselung der Mittel und die Bewertungskriterien für die Vergabe von Finanzhilfen für Maßnahmen darlegt. Die hinreichend begründeten Ausnahmefälle, in denen eine Erhöhung der Kofinanzierung notwendig ist, um den Mitgliedstaaten mehr wirtschaftliche Flexibilität an die Hand zu geben, damit sie Projekte zum Schutz und zur Sicherung des Euro auf zufriedenstellende Weise durchführen und

abschließen können, sollten Teil der jährlichen Arbeitsprogramme sein. **Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit unbedingt – auch auf der Ebene von Sachverständigen – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016<sup>1a</sup> über bessere Rechtsetzung im Einklang stehen. Um eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und können ihre Sachverständigen systematisch an den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind, teilnehmen.**

---

<sup>1a</sup> *Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).*

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Geldfälschung und damit in Zusammenhang stehenden Betrugsdelikten vorzubeugen und sie zu bekämpfen und auf diese Weise die **Wettbewerbsfähigkeit** der Wirtschaft der Union **zu stärken und** die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen **zu gewährleisten.**

#### *Geänderter Text*

Geldfälschung und damit in Zusammenhang stehenden Betrugsdelikten vorzubeugen und sie zu bekämpfen und auf diese Weise die **Integrität der Euro-Banknoten und -Münzen zu wahren, wodurch das Vertrauen der Bürger und Unternehmen in die Echtheit der Euro-Banknoten und -Münzen und damit das Vertrauen in die** Wirtschaft der Union **gestärkt und gleichzeitig** die Tragfähigkeit

der öffentlichen Finanzen *gewährleistet werden.*

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 auf 7 700 000 EUR (in jeweiligen Preisen) festgesetzt.

#### *Geänderter Text*

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 auf 7 700 000 EUR<sup>1a</sup> (in jeweiligen Preisen) festgesetzt.

---

<sup>1a</sup> *Nur ein Richtwert in Abhängigkeit des gesamten MFR.*

## Abänderung 13

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Das Programm wird von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Wege regelmäßiger Konsultationen in verschiedenen Phasen der Programmdurchführung und unter **Berücksichtigung einschlägiger** Maßnahmen anderer zuständiger Stellen, insbesondere der Europäischen Zentralbank und von Europol, durchgeführt.

#### *Geänderter Text*

2. Das Programm wird von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Wege regelmäßiger Konsultationen in verschiedenen Phasen der Programmdurchführung und unter **Sicherstellung von Kohärenz und unter Vermeidung unnötiger Überschneidungen mit einschlägigen** Maßnahmen anderer zuständiger Stellen, insbesondere der Europäischen Zentralbank und von Europol, durchgeführt. **Hierfür berücksichtigt die Kommission bei der Ausarbeitung der Arbeitsprogramme gemäß Artikel 10 die laufenden und geplanten Maßnahmen der EZB und von Europol zur Bekämpfung der Fälschung des Euro und von**

*Betrugsdelikten.*

**Abänderung 14**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a – Bezugsvermerk -1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- *bewährte Verfahren bei der Verhinderung von Geldfälschung und Betrugsdelikten im Zusammenhang mit dem Euro;*

**Abänderung 15**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a – Bezugsvermerk 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- den Einsatz *computergestützter Instrumente* zur Erkennung von Fälschungen;

- den Einsatz *von Instrumenten* zur Erkennung von Fälschungen;

**Abänderung 16**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b – Bezugsvermerk 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- Unterstützung der Zusammenarbeit bei Operationen, an denen mindestens zwei Staaten beteiligt sind, sofern eine solche Unterstützung nicht im Rahmen anderer Programme von anderen europäischen Organen und Einrichtungen geleistet *wird*;

- Unterstützung der Zusammenarbeit bei Operationen, an denen mindestens zwei Staaten beteiligt sind, sofern eine solche Unterstützung nicht im Rahmen anderer Programme von anderen europäischen Organen und Einrichtungen geleistet *werden kann*;

## Abänderung 17

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Gruppen können auch Teilnehmer aus Drittstaaten umfassen, **sofern dies für die Verwirklichung der Ziele, die in Artikel 2 vorgesehen sind, wichtig ist.**

#### *Geänderter Text*

3. Die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Gruppen können auch Teilnehmer aus Drittstaaten umfassen.

## Abänderung 18

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. **Das Programm wird im Wege** von Arbeitsprogrammen **durchgeführt**, auf die in Artikel 110 der Haushaltsordnung verwiesen wird.

#### *Geänderter Text*

1. **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 11 delegierte Rechtsakte zur Annahme** von Arbeitsprogrammen **zu erlassen**, auf die in Artikel 110 der Haushaltsordnung verwiesen wird.

## Abänderung 19

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 12 Absatz 2 wird der Kommission ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 übertragen.

#### *Geänderter Text*

2. Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 10 Absatz 1 und** Artikel 12 Absatz 2 wird der Kommission ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 übertragen.

## Abänderung 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 12 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

#### *Geänderter Text*

3. Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 10 Absatz 1 und** Artikel 12 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

## Abänderung 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.

#### *Geänderter Text*

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen **sowie Vertreter der EZB und von Europol.**

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 12 – Absatz 3

### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament **und** dem Rat jährlich Informationen über die Ergebnisse des Programms vor; dabei werden die quantitativen und qualitativen Indikatoren im Anhang dieses Vorschlags berücksichtigt.

### *Geänderter Text*

3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, **der Europäischen Zentralbank, Europol, Eurojust und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA)** jährlich Informationen über die Ergebnisse des Programms vor; dabei werden die quantitativen und qualitativen Indikatoren im Anhang dieses Vorschlags berücksichtigt.

## Abänderung 23

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat **und** der Europäischen Zentralbank die Schlussfolgerungen der Evaluierungen verbunden mit ihren Anmerkungen.

### *Geänderter Text*

3. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Europäischen Zentralbank, **Europol, Eurojust und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA)** die Schlussfolgerungen der Evaluierungen verbunden mit ihren Anmerkungen.

## Abänderung 24

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit,

### *Geänderter Text*

1. Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit,

bekannt und *stellen sicher, dass die Unionsförderung* Sichtbarkeit *erhält* (insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen).

bekannt und *sorgen für die Transparenz und* Sichtbarkeit *der Unionsförderung* (insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen).

## Abänderung 25

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Das Programm wird auf der Grundlage von mehreren Indikatoren, mit denen gemessen wird, inwieweit das allgemeine Ziel und die Einzelziele des Programms verwirklicht wurden, ***genau überwacht, auch um die*** Verwaltungslasten und -kosten ***möglichst gering zu halten***. Zu diesem Zweck werden Angaben zu folgenden Indikatoren erhoben:

#### *Geänderter Text*

Das Programm wird auf der Grundlage von mehreren Indikatoren, mit denen gemessen wird, inwieweit das allgemeine Ziel und die Einzelziele des Programms verwirklicht wurden, ***mit möglichst geringen*** Verwaltungslasten und -kosten ***genau überwacht***. Zu diesem Zweck werden Angaben zu folgenden Indikatoren erhoben:

## Abänderung 26

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) ***Zahl der sichergestellten Euro-Fälschungen,***

#### *Geänderter Text*

a) ***die Zahl der Mitgliedstaaten und Drittländer, aus denen zuständige nationale Behörden an den Tätigkeiten im Rahmen des Programms teilgenommen haben,***

## Abänderung 27

### Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe b



*Vorschlag der Kommission*

b) **Zahl der ausgehobenen Fälscher-Werkstätten sowie**

*Geänderter Text*

b) **die Zahl der Teilnehmer und der Grad ihrer Kundenzufriedenheit sowie andere Rückmeldungen, die sie hinsichtlich der Nützlichkeit der Tätigkeiten im Rahmen des Programms unter Umständen gegeben haben,**

## **Abänderung 28**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) **Rückmeldungen von Teilnehmern der über das Programm finanzierten Maßnahmen.**

*Geänderter Text*

c) **Informationen der nationalen zuständigen Behörden über die Zahl der sichergestellten Euro-Fälschungen und die Zahl der ausgehobenen Fälscher-Werkstätten als eine direkte Folge der verbesserten Zusammenarbeit über das Programm.**

## **Abänderung 29**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang I – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Die Daten und Informationen bezüglich der wesentlichen Leistungsindikatoren werden jährlich von **folgenden Akteuren** erfasst:

*Geänderter Text*

Die Daten und Informationen bezüglich der wesentlichen Leistungsindikatoren werden jährlich von **der Kommission und den Begünstigten des Programms** erfasst.